

VERORDNUNG (EG) Nr. 1609/2000 DER KOMMISSION**vom 24. Juli 2000****zur Festlegung einer Liste von Erzeugnissen, die von der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl ausgenommen sind**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates vom 22. März 1990 über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 616/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 legt die Kommission eine Liste von Erzeugnissen fest, die von dieser Verordnung ausgenommen sind.
- (2) Die meisten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die zur Zeit aus Drittländern eingeführt werden, sind nach dem Unfall von Tschernobyl nicht oder nur so gering radioaktiv kontaminiert, daß nur noch eine unerhebliche Gesundheitsgefährdung besteht.
- (3) Die Liste der Erzeugnisse, die von der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 ausgenommen sind, wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 727/97 der Kommission ⁽³⁾ festgelegt, um dieser Tatsache Rechnung zu tragen.
- (4) Die Ergebnisse einer im Auftrag der Kommission durchgeführten Untersuchung der Frage, in welchem Umfang die Mitgliedstaaten Agrarerzeugnisse einführen, deren Radiocaesiumgehalt die in der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 festgelegten Grenzwerte überschreitet, zeigen,

daß zwei weitere Nahrungsmittel (Tee und bestimmte Kräuter) ausgenommen werden sollten.

- (5) Eine veränderte Aufmachung der Liste von Erzeugnissen, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 737/90 fallen, wurde bereits mit der Verordnung (EG) Nr. 1661/1999 der Kommission vom 27. Juli 1999 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates ⁽⁴⁾ eingeführt, wodurch sich die Handhabung der Liste durch die Zollämter vereinfachen wird.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 727/97 wird aufgehoben.

Artikel 2

Alle Erzeugnisse außer den im Anhang aufgeführten sind vom Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 ausgenommen.

*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 24. Juli 2000

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 82 vom 29.3.1990, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 75 vom 24.3.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 108 vom 25.4.1997, S. 16.⁽⁴⁾ ABl. L 197 vom 29.7.1999, S. 17.

ANHANG

LISTE DER ERZEUGNISSE AUF DIE DIE VERORDNUNG (EWG) Nr. 737/90 ANWENDUNG FINDET

KN-Code	Warenbezeichnung
0101 19 10	Pferde, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere, zum Schlachten
0102 90	Rinder, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere, Hausrinder
0103 91	Schweine, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere, mit einem Gewicht von weniger als 50 kg
0103 92	Schweine, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere, mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr
0104 10	Schafe, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere
0104 20 90	Ziegen, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere
0105	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend
0106 00	Andere Tiere, lebend
Kapitel 2	Fleisch und genießbare Schlachtnieberzeugnisse
ex Kapitel 4	Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Ware tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen (außer KN-Codes 0408 11 20, 0408 19 20, 0408 91 20 und 0408 99 20)
ex 0709 51	Pilze, frisch oder gekühlt, außer Zuchtpilze
ex 0710 80 69	Pilze, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, außer Zuchtpilze
ex 0711 90 60	Pilze, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet, außer Zuchtpilze
ex 0712 30 00	Pilze, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet, außer Zuchtpilze
0810 40	Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung Vaccinium, frisch
0811 90 50	Heidelbeeren der Art Vaccinium myrtillus, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
0811 90 70	Heidelbeeren der Art Vaccinium myrtilloides und Vaccinium angustifolium, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
0812 90 40	Heidelbeeren der Art Vaccinium myrtillus, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet
1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnieberzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse

KN-Code	Warenbezeichnung
1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse und Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht
ex 1603 00	Extrakte und Säfte von Fleisch
ex 2001 90 50	Pilze, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, außer Zuchtpilze
ex 2003 10 80	Pilze, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, außer Zuchtpilze